

Aufenthaltsrecht für Opfer einer rassistischen oder vorurteilsmotivierten Gewalttat

1. Ausgangslage

Auch im Jahr 2016 hat die Anzahl der gemeldeten rassistischen Übergriffe auf geflüchtete Menschen und ihre Unterkünfte zugenommen. Während im Jahr 2015 schon die alarmierend hohe Zahl von 1249 Angriffen gemeldet wurde, stieg die Zahl auf 2036 Angriffe in 2016.¹ Das entspricht einer Erhöhung um 63 %. Noch nicht mit einberechnet in diese Zahlen sind rassistische Übergriffe gegenüber Menschen mit Migrationsbiographie, die nicht zu den geflüchteten Menschen zählen. Auch ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, da längst nicht alle Vorfälle gemeldet werden. Im Vergleich zu 2015 stiegen vor allem sonstige Angriffe auf Unterkünfte und Asylsuchende (Stein-/Böllerwürfe, Schüsse, rechte Schmierereien, Bedrohungen etc.) um 65 %, aber auch die Zahl der tätliche Übergriffe stieg um 106 % an und damit auch die verletzten asylsuchenden Menschen von 267 auf 479 (+ 79 %).

Gerade geflüchtete Menschen leben mit einem erhöhten Risiko, Opfer rassistischer Übergriffe zu werden. Die oft erst kurze Verweildauer in Deutschland, mangelnde Deutschkenntnisse und fehlender Zugang zu Informationen über ihre Rechte und Unterstützungsstrukturen führen zu einer verstärkten Schutzlosigkeit. Aufgrund der verpflichtenden Unterbringung in Sammelunterkünften, deren Standorte nicht unbemerkt bleiben, stellen sie ein leicht auszumachendes Ziel für Angriffe dar. Gleichzeitig sind Menschen nach der Flucht in hohem Maße schutzbedürftig. Als Betroffene von (re-)traumatisierenden Gewalterlebnissen, menschenunwürdigen Zuständen und/oder anderen, die körperliche- und seelische Integrität beeinträchtigenden, Ereignissen im Herkunftsland oder auf der Flucht ist eine sichere, schutzbietende Umgebung zum Beginn von Bewältigungsprozessen unabdingbar.

Am 21.12.2016 hat der Landtag Brandenburg einen ermessenslenkenden Erlass veröffentlicht: Bleiberecht für Opfer rechtsmotivierter Gewaltstraftaten.² Nach diesem Erlass ist das Ermessen in den bestehenden Bleiberechtsregelungen gem. §§ 60 a Abs. 2 S. 3, 25 Abs. 5 AufenthG in der Art auszuüben, dass Opfern rechter Gewalttaten unter bestimmten Voraussetzungen eine Duldung und anschließend ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist. Dabei sollen Opfern rechter Gewalt unabhängig von den Bedürfnissen eines Strafverfahrens ein Bleiberecht gewährt werden, wobei jedoch ein

¹ <https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/service/chronik-vorfaele>; Kleine Anfrage Drucksache 18/11298 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/112/1811298.pdf>

² http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/erl_nr_8_2016

dringender Verdacht vorliegen muss, dass die betroffene Person Opfer einer solchen Tat geworden ist.

2. Forderung

Gefordert wird das Aufenthaltsgesetz dahingehend zu verändern, dass ein Aufenthaltsrecht für Opfer rassistischer oder vorurteilsmotivierter Gewalttaten aufgenommen wird.

Unter Gewalttaten sind in Anlehnung an § 1 Gewaltschutzgesetz alle widerrechtlichen und vorsätzlichen Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit einer anderen Person zu fassen.

Rassistisch oder vorurteilsmotiviert ist die Gewalttat dann, wenn sie aufgrund der politischen Einstellung, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, des äußeren Erscheinungsbildes, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung, des Geschlechts oder des gesellschaftlichen Status einer Person gegen sie gerichtet ist.

Es muss ein hinreichender Nachweis gegeben sein. Dabei sind die Ängste und subjektive Wahrnehmung der betroffenen Person hinreichend zu würdigen. Dabei dürfen Beweisschwierigkeiten oder unzureichende Ermittlungen nicht der*m Betroffenen zum Nachteil gereichen. Bei der Normierung der Forderung ist auf den Schutz vor etwaigem Missbrauch zu achten.

3. Begründung

Wie beschrieben ist die Anzahl rassistischer Übergriffe in Deutschland dramatisch gestiegen. Dieser Entwicklung muss entschieden entgegen getreten werden.

Um Rassismus und rechter Gewalt wirksam und nachhaltig zu bekämpfen, muss Opfern dieser Gewalttaten Sicherheit und Schutz, aber auch Wiedergutmachung geboten werden.

Darüber hinaus ist den Täter*innen gegenüber zu verdeutlichen, dass die Gesellschaft ihre Motivation ablehnt und ihre Opfer schützt. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass der deutsche Staat gegenüber rassistischen und vorurteilsmotivierten Straftaten gleichgültig ist. Ganz im Gegenteil, er muss sich mit klaren schützenden Signalen positionieren und sich solidarisch für die Betroffenen einsetzen.

Präsidium AWO Bundesverband

Frankfurt, den 09.06.2017